

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1908

5 (1.4.1908)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. April

1908.

Inhalt:

Medaillenverleihung.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Den Vollzug der Befehle über die Besteuerung für örtliche und allgemeine kirchliche Bedürfnisse, hier die Austritte aus der Kirche und Übertritte zu einer Kirche betr. — 2. Die Diöcesansynoden für 1908 betr. — 3. Die Kollekte für die Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten betr. — 4. Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche betr.

Todesfall.

1.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 29. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchengemeinderat Andreas Hettinger in Großeicholzheim die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 20. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer und Dekan Heinrich Barck in Rohrbach bei Sinsheim auf die Dauer von sechs Jahren gemäß § 97a der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Diersheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 20. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Otto Kaufmann in Eimeldingen auf die Dauer von sechs Jahren gemäß § 97a der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Ottenheim zu ernennen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Den Vollzug der Gesetze über die Besteuerung für örtliche und allgemeine kirchliche Bedürfnisse, hier die Austritte aus der Kirche und Übertritte zu einer Kirche betr.

An die evang. Dekanate, Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen.

Infolge Änderung einiger Bestimmungen der Kirchensteuergesetze — s. die neue Fassung dieser vom 20. November 1906 in den beiden Anlagen zum K.G. u. V.Bl. Nr. I von 1907 und unsere Bekanntmachung vom 11. Dezember 1906, die Kirchensteuern betr. (K.G. u. V.Bl. S. 144), — erhält unser allgemeiner Erlaß vom 1. Dezember 1893 Nr. 11410 vgl. mit dem Erlaß vom 2. Juni 1900 Nr. 5969 und der Sonstigen Mitteilung über die Aufnahme von Nichtchristen in die Landeskirche in Nr. III S. 26 des K.G. u. V.Bl. von 1906 folgenden Wortlaut:

A. In Artikel 18—20 des Orts- und 11 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes sind Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Art Austrittserklärungen aus einer Kirche vor sich gehen müssen, um bürgerliche Wirkungen bezüglich der örtlichen und allgemeinen kirchlichen Besteuerung zu haben, und wann diese Wirkungen bei Austritten aus der Kirche oder Übertritten zu einer Kirche eintreten. Die örtlichen Kirchenbehörden haben bei Durchführung der beiden Kirchensteuern diese Bestimmungen gehörig zu beachten.

Demgemäß ist, wenn wegen Austritts aus der evang. Landeskirche Befreiung von der Orts- oder Landeskirchensteuer verlangt wird, solche nur dann stattzugeben, wenn der Austritt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, und nur von dem gesetzlichen Zeitpunkt des Erlöschens der Steuerpflicht zur evang. Kirchengemeinde oder Landeskirche an. Vorschriftsmäßig aus der Landeskirche Ausgetretene sind nicht eher aus den Ortskirchensteuereinzugsregistern bezw. Landeskirchensteuererhebungsregistern wegzulassen, als ihre Steuerpflicht zur Kirchengemeinde oder Landeskirche erloschen ist.

Solche, deren Austrittserklärungen gemäß Art. 19 Abs. 4 des Ortskirchensteuergesetzes unwirksam sind, werden in den Registern der beiden Kirchensteuern nach wie vor aufgenommen.

Im übrigen wird zu den in Betracht kommenden Bestimmungen erläuternd bemerkt:

Was die Art der Austrittserklärung aus der Kirche anbelangt, so ist diese, um bürgerliche Wirkungen bezüglich der kirchlichen Besteuerung zu haben,

in jedem Fall vor der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksamt) des Wohnsitzes des Austretenden abzugeben und zwar hat dies von jedem Austretenden, der das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person zu geschehen. Hiernach kann ein Ehemann nicht zugleich auch für seine Ehefrau die Erklärung des Austritts abgeben, letztere muß vielmehr dies für sich besonders tun. Gibt die evang. Ehefrau eines vorschriftsmäßig austretenden Ehemanns ihrerseits eine Austrittserklärung nicht ab, so ist von dem Zeitpunkt an, von welchem ab die Steuerpflicht des Ehemanns für die Orts- oder Landeskirchensteuer erlischt, die Ehe als eine Mischehe zu betrachten, und es ist alsdann wegen des Bezugs zur kirchlichen Besteuerung das in Art. 15 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes vgl. mit Art. 12 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes erwähnte Verfahren einzuhalten.

Austritte kirchensteuerpflichtiger Personen unter 16 Jahren sind nur dann bürgerlich wirksam, wenn für diese ausdrücklich und zwar durch diejenigen, welche ihre religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind, die Austrittserklärung vor dem Bezirksamt abgegeben wurde. Vgl. das Gesetz vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr. (R. V. Bl. 1861 S. 7).

Für solche Personen, welche zu der evang. Landeskirche übertreten, beginnt die Kirchensteuerpflicht mit dem Anfang des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Übertritts folgt.

Mit dem Anfang des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Austritts folgt, erlischt die Steuerpflicht des vorschriftsmäßig aus der evang. Landeskirche Ausgetretenen:

- a. bezüglich der Ortskirchensteuer für den Fall, daß er auf diesen Zeitpunkt einer Kirche anderen Bekenntnisses oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft örtliche kirchliche Steuern nach Maßgabe des Ortskirchensteuergesetzes zu entrichten schuldig wird,
- b. bezüglich der Landeskirchensteuer für den Fall, daß er auf diesen Zeitpunkt einer Kirche anderen Bekenntnisses oder einer der übrigen mit dem Rechte der öffentlichen Korporationen ausgestatteten Religionsgemeinschaften allgemeine kirchliche Steuern nach Maßgabe des Landeskirchensteuergesetzes zu entrichten schuldig wird.

In den anderen Fällen erlischt die Steuerpflicht des vorschriftsmäßig aus der evang. Landeskirche Ausgetretenen erst mit dem Ablauf des auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres.

Es fragt sich, ob auch der von oder namens der Landeskirche durch Geistliche oder Lehrer erteilte evang. Religionsunterricht in den Schulen zu den Ein-

richtungen gehört, bei deren weiteren Benützung durch den Ausgetretenen oder durch Personen, deren religiöse Erziehung er zu ändern berechtigt ist, die Austrittserklärung hinsichtlich der kirchlichen Besteuerung unwirksam ist. Diese Frage wurde bei Einführung der kirchlichen Besteuerung bejaht. Vgl. den Kommissionsbericht der I. Kammer zu Art. 15 ff. des ursprünglichen Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 S. 26 Schlußsatz. Übrigens mag davon abgesehen werden, die gesetzliche Folge des unbeschränkten Weiterbezugs zu den evang. Kirchensteuern in Fällen zu ziehen, in denen nach dem Ermessen der örtlichen Kirchenbehörden besonderer Wert darauf gelegt wird, die religiöse Erziehung von Kindern Ausgetretener, welche von den sonstigen Einrichtungen der Landeskirche keinen Gebrauch mehr machen, durch Be-lassung im evang. Religionsunterricht zu sichern.

Von den von dem Bezirksamt des Wohnsitzes der Austretenden aufzunehmenden Protokollen über Austrittserklärungen erhalten die Kirchengemeinderäte der von jenen örtliche Kirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden Abschriften zu-gestellt.

Ebenso erhalten die Pfarrämter und Pastoralstellen, in deren Kirchspielen oder Pastoralbezirken die Austretenden wohnen, solche Abschriften mit Rück-sicht auf die allgemeine kirchliche Besteuerung zugestellt. Sie nehmen diese im Namen und an Stelle des Oberkirchenrats entgegen. Von der Vorlage solcher Abschriften an uns als der das allgemeine Kirchenvermögen verwaltenden Behörde sind die Pfarrämter und Pastoralstellen allgemein entbunden.

Die Sporteln, welche beim Austritt aus einer Kirche durch das Be-zirksamt zum Ansatz gelangen, fallen demjenigen zur Last, welcher seinen Austritt erklärt hat.

B. Gleichzeitig wird auf folgende **Anordnungen** zur pünktlichen Beachtung hingewiesen:

- I. Die Pfarrämter und Pastoralstellen haben über alle vorkommenden Austritte von Einwohnern ihrer Kirchengemeinden und Pastoral-bezirke aus der evang. Landeskirche, von denen sie Kenntnis erhalten, an die betr. Dekanate unter genauer Darlegung des Falles zu berichten. Dabei sind insbesondere anzugeben Wohnort, Name, Alter, Beruf, Familienver-hältnisse und bestimmende Gründe des Austretenden, sowie ob und zu welcher anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sein Übertritt stattfand. Sofern der Austritt mit bürgerlicher Wirkung nach Maßgabe der Staats-gesetze vor dem Bezirksamt erfolgte, ist auch beizufügen der Tag der Austrittserklärung vor diesem, ferner ob der Austretende die Erklärung

lediglich für sich oder auch ausdrücklich für kirchensteuerpflichtige Kinder unter 16 Jahren, deren religiöse Erziehung er zu ändern berechtigt ist, abgegeben hat, sowie falls der Ausgetretene verheiratet ist, ob und welcher anderen Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft der andere Ehegatte angehört, und ob, wenn er evangelisch ist, er für sich eine vorschriftsmäßige Austrittserklärung aus der Landeskirche abgegeben hat oder nicht, bezw. wann solches geschehen ist. Ist die Austrittserklärung hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht gemäß Art. 19 Abs. 4 des Ortskirchensteuergesetzes unwirksam, so ist dies unter Angabe der Gründe mitanzugeben.

Die Berichte sind spätestens auf 1. Februar des dem Jahre des Austritts nachfolgenden Kalenderjahres an das Dekanat zu erstatten; wenn Austritte nicht zu melden sind, ist jeweils bis zu dem gedachten Zeitpunkt Fehlanzeige an das Dekanat zu machen.

- II. Über jeden Übertritt religionsmündiger Personen zur evang. Landeskirche haben die Pfarrämter und Kirchengemeinderäte (Pastorationsstellen und Kirchenvorstände) gemäß § 106 Abs. 2 Ziff. 5 vgl. mit § 37 Ziff. 4 der Kirchenverfassung beim Dekanat unter Angabe des Wohnorts, Namens, Alters, Berufs, der Heimat, Familienverhältnisse und bestimmenden Gründe der Übertretenden — in der Regel — vor dem Beginn der Vorbereitung für die Übertrittshandlung die Genehmigung einzuholen.

Von dem später erfolgten feierlichen Vollzug des Übertritts hat das Pfarramt (die Pastorationsstelle) unter Angabe des Datums dem Dekanat Kenntnis zu geben, worauf letzteres den Vollzug in Spalte 12 des Verzeichnisses C mit Beifügung des Datums vermerkt.

Damit kirchlich vollzogene Übertritte aus einer anderen Religionsgemeinschaft in die Landeskirche bürgerliche Wirkung haben, ist es notwendig, daß die Übergetretenen ihren Austritt aus der verlassenen Religionsgemeinschaft nach Maßgabe der kirchensteuergesetzlichen Bestimmungen erklären. Die Pfarrämter und Pastorationsstellen werden daher wohl daran tun, jeweils **nach geschehenem Übertritt** die Übergetretenen darauf aufmerksam zu machen, daß das Staatsgesetz von ihnen die Abgabe einer förmlichen Austrittserklärung vor dem Bezirksamt verlangt.

Auch bei der Aufnahme von solchen religionsmündigen Personen in die Landeskirche, die einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft bisher nicht angehörten, hat das Verfahren gemäß § 37 Ziff. 4 und § 106 Abs. 2 Ziff. 5 der Kirchenverfassung stattzufinden. Zur Taufe der betr.

Personen sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift in § 12 Abs. 2 Satz 2 der Konfirmationsordnung mindestens zwei Kirchenälteste (Mitglieder des Kirchenvorstands) beizuziehen. Solche Aufnahmen in die Landeskirche gelten ebenfalls als Übertritte im Sinne dieser Anordnungen.

III. Die Dekanate haben über die ihnen gemeldeten Austritte und die von ihnen genehmigten Übertritte nach den beiliegenden Mustern Verzeichnisse zu führen und zwar:

1. ein Verzeichnis (A*) über die Austritte aus der evang. Landeskirche, welche nach Maßgabe der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften mit bürgerlicher Wirkung erfolgten,
2. ein Verzeichnis (B*) über die sonstigen Austritte und
3. ein Verzeichnis (C*) über die genehmigten Übertritte.

Das Verzeichnis A ist jahrweise und zwar in doppelter Fertigung aufzustellen.

Die Verzeichnisse B und C sind fortlaufend zu führen.

IV. Die eine Fertigung des Verzeichnisses A ist spätestens auf 20. Februar des dem Kalenderjahr, auf welches sich das einzelne Jahresverzeichnis bezieht, nachfolgenden Jahres dem Oberkirchenrat vorzulegen; die zweite Fertigung ist bei den Dekanatsakten aufzubewahren. War ein Jahresverzeichnis nicht aufzustellen, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der vorstehend bezeichneten Vorlage an den Oberkirchenrat sind auch Abschriften der auf das abgelaufene Jahr sich beziehenden Einträge in den Verzeichnissen B und C anzuschließen. Soweit Einträge in dem abgelaufenen Jahre nicht zu fertigen waren, ist dies in dem Vorlagebericht zu bemerken.

Karlsruhe, den 9. März 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

*) Die Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B und C (Kopfbogen oder Einlagebogen) sind unentgeltlich von der Expedition des Oberkirchenrats zu beziehen.

Muster III.

Ev. Dekanat

Verzeichnis C

über

die Übertritte zur ev.=prot. Landeskirche.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
D.-Z.	Jahr des Über- tritts	Pfarramt oder Pastorationsstelle	Des Über-			
			Wohnort	Name	Alter	Heimat
8.	9.	10.	11.	12.	13.	
Betreffenden		Angabe a. der Gründe des Übertritts und b. ob u. welcher anderen Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft der Übertretende bisher angehörte?		Datum und Nummer der Genehmigung des Übertritts	Datum des Bollzugs des Übertritts	Bemerkungen
Beruf	Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet; Befennnis des andern Ehe- gatten, Zahl u. Befennnis der etwaigen Kinder)					

2. Die Diöcesansynoden für 1908 betr.

Der Entwurf eines für die drei untersten Schuljahre bestimmten Lehrbuchs mit dem Titel „Erster Religionsunterricht für die evangelischen Kinder im Großherzogtum Baden“, welcher der nächsten Generalsynode vorgelegt werden soll, wird den diesjährigen Diöcesansynoden gemäß § 80 der Kirchenverfassung „zur Kenntnisnahme und etwaigen Äußerung“ mitgeteilt werden und noch vor Ostern zur Versendung gelangen. Wir beauftragen die Dekanate bei Feststellung der Tagesordnungen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 12. März 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

3. Die Kollekte für die Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten betr.

Diese am 12. Januar d. J. erhobene Kollekte ertrug 8270,07 *M.*, mithin erheblich mehr als die der beiden vorhergegangenen Jahre. Nach Abzug der Verwaltungskosten blieben zur Verteilung verfügbar rund 8000 *M.*

Davon erhielten

- | | |
|--|-----------------|
| 1. die Missionsgesellschaft in Basel | 4 000 <i>M.</i> |
| 2. die Deutsch-Ostafrikanische Missionsgesellschaft in Berlin | 1 000 „ |
| 3. der Badische Landesverein des Allgem. ev.-prot. Missionsvereins | 1 000 „ |
| 4. die Missionsverwaltung der Evang. Brüderunität in Herrnhut | 1 000 „ |
| 5. die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen | 1 000 „ |

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen bei der Ankündigung der am 10. Januar 1909 wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 20. März 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

4. Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Karl Becker, zuletzt Stadtvikar in Mannheim, ist zum Zweck des Übergangs in das Schulfach auf Ansuchen auf 21. April aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 31. März 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

4.

Todesfall.

Bestorben ist:

am 28. Februar d. J.: Ewald, Wilhelm, Dekan und Pfarrer a. D. von Überlingen.